

Die Gemeinde Neustadt a. Main erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

Gebührensatzung

zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neustadt a. Main

§ 1

Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Grabherstellungsgebühren
4. Sonstige Gebühren

§ 2

Grabplatzgebühren

- 1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechts (§ 10 Abs. 2 Satz 2 der Friedhofssatzung)

1. für ein Familiengrab	400,00€
2. für ein Einzelgrab	200,00€
3. für eine Urnenkammer	350,00€
4. für eine Urnensammelbeisetzungsstelle	150,00€
5. für ein Urnenerdgrab	200,00 €
- 2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familien- und Einzelgräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer und an Urnengräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/10 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- 4) Die Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt in 5-Jahres-Schritten bis zu max. 20 Jahren (Abs. 2) und max. 10 Jahren (Abs. 3). Danach kann eine weitere Verlängerung des Nutzungsrechtes zugelassen werden.

§ 3

Leichenhausgebühr

- 1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 90,00 €
- 2) Die Gebühr für die Aufbahrung eines Verstorbenen in der Leichenhalle beträgt 90,00 € soweit eine Gebühr nach Abs. 1 noch nicht angefallen ist.

§ 4

Grabherstellungsgebühr

1) Öffnen und Schließen eines Grabes		
	Erwachsene	270,00 €
	Kinder bis 10 Jahre	180,00 €
a) bei Tieflegung		
	Erwachsene	420,00 €
	Kinder bis 10 Jahre	260,00 €
b) bei Urnenbeisetzung im Erdgrab		
	Kinder und Erwachsene	110,00 €
2) Öffnen und Schließen einer Urnenkammer		30,00 €
3) Exhumieren und Umbetten zum Transport in einen anderen Friedhof:		
	Erwachsene und Kinder	300,00 €
4) Beisetzung in der Urnensammelbeisetzungsstelle		100,00 €
⇒ 5) Frostzuschlag von 20% zu den Gebühren nach Abs. 1, 3 und 4		
6) Erschwerniszuschlag von 20% zu den Gebühren nach Abs. 1, 3 und 4 von (Fels, Gestein, Grundwasser)		
7) Alle mit der Aussegnung und Beerdigung zusammenhängenden Arbeiten (Aufstellen von Bäumchen, Kehren der „Michaelskirche“, Blumen zum Grab bringen, Bereitstellung von Kranzständern)		110,00 €

§ 5

Sonstige Gebühr

Die Gemeinde erhebt für die Genehmigung eines Grabmales eine Gebühr von 20,00 €.

§ 6

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder Urnenkammer erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- 2) Die Gebühren werden einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 8**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 7.12.2001 zuletzt geändert mit Satzung vom 17.12.2004 außer Kraft.

Neustadt a. Main, 24.09.2009



Berger
1. Bürgermeisterin der
Gemeinde Neustadt a. Main

Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom ^{16.}02.10.2009 (Nr. 49/2009) amtlich bekannt gemacht.

1.Änderung vom 24.07.2013:

Änderung der Gebührensätze in § 2
Neufassung von Abs. 4 in § 2

Inkrafttreten: 24.08.2013

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a.Main vom 23.08.2013
(Nr. 34/2013) amtlich bekanntgemacht.